



Rechtsausschuss

60. Sitzung (öffentlich)

29. Juni 2016

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Ingo Wolf (FDP) (Vorsitzender)

Hartmut Ganzke (SPD) (Stellv. Vorsitzender)

Protokoll: Stefan Ernst

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

kommt der Ausschuss überein, als Tagesordnungspunkt 1 einen Bericht der Landesregierung zum Todesfall in Duisburg einzufügen, den bisherigen Tagesordnungspunkt 9 „Dritter Todesfall binnen zwei Monaten in der JVA Wuppertal-Ronsdorf“ als Tagesordnungspunkt 2 vorzuziehen sowie den bisherigen Tagesordnungspunkt 6 „Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen unverzüglich unterbinden“ als Tagesordnungspunkt 3 vorzuziehen und die übrigen Tagesordnungspunkte danach zu beraten.

1 Todesfall in der JVA Duisburg-Hamborn

Bericht der Landesregierung

- 2** **Dritter Todesfall binnen zwei Monaten in der JVA Wuppertal-Ronsdorf**
(TOP beantragt von der CDU-Fraktion, siehe Anlage) **15**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4051

- 3** **Aktivitäten der LIES! GmbH und verbundener Organisationen**
unverzüglich unterbinden **19**

Antrag
der Fraktion der FDP
Drucksache 16/11903

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, diesen
Tagesordnungspunkt ohne Votum zu schieben.

- 4** **Organstreitverfahren der PIRATEN-Fraktion im Landtag Nordrhein-**
Westfalen gegen 1. den Landtag Nordrhein-Westfalen 2. die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen wegen unterbliebener
Wahl eines Mitglieds der Antragstellerin zum vierten Vizepräsidenten
des Landtags **20**

VerfGH 6/16
Vorlage 16/3977

Der Ausschuss kommt einvernehmlich überein, aufgrund
eigener Betroffenheit des Landtags eine Stellungnahme
abzugeben.

- 5** **Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum**
Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr
2016 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2016) **21**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12117

Vorlage 16/4049

In Verbindung mit:

Gemeinsinn stärken – entschlossen gegen Radikalisierung. Konzept
zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur
Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW (TOP beantragt von
der Landesregierung, siehe Anlage)

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4050
Vorlage 16/4086

Der Ausschuss kommt überein, den Tagesordnungspunkt „Gemeinsinn stärken – entschlossen gegen Radikalisierung. Konzept zur Förderung der Integration der ausländischen Inhaftierten und zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug NRW“ mit in seine Beratungen zu TOP 5 einzubeziehen.

Der Ausschuss stimmt dem Nachtragshaushalt Drucksache 16/12117 mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung von FDP und PIRATEN zu.

6 Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen

28

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/10379

Änderungsantrag
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der GRÜNEN

(Tischvorlage, siehe Anlage)

Der Ausschuss stimmt dem Änderungsantrag *(Tischvorlage, siehe Anlage)* mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP zu.

Sodann nimmt der Ausschuss den Gesetzentwurf Drucksache 16/10379 in der soeben geänderten Fassung mit den Stimmen von SPD und GRÜNEN gegen die Stimmen von CDU und PIRATEN bei Enthaltung der FDP an.

7 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes

29

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11845

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/11845 mit den Stimmen von SPD, CDU und GRÜNEN gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der PIRATEN zu.

8 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten 31

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/12068

Der Ausschuss kommt ohne Aussprache überein, sich an der Anhörung im federführenden Ausschuss fakultativ zu beteiligen.

9 Rechtliche Hürden für polizeiliche Videobeobachtung senken – mehr Sicherheit ermöglichen! 32

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/12121

Der Ausschuss kommt überein, sich an einer noch zu beschließenden Anhörung des federführenden Innenausschusses nachrichtlich zu beteiligen.

10 Sachbehandlung der Staatsanwaltschaft Münster im Hinblick auf Anklageerhebung wegen des Tötens männlicher Eintagsküken in der Massentierzucht (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) 33

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4052

11 Projekt zur Strafverfolgung erwachsener Intensivtäter in Duisburg (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) 41

Bericht der Landesregierung

Vorlage 16/4053

Vorlage 16/4212

- 12 Sachstand der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) in der Justiz in Nordrhein-Westfalen** (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) **42**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4054

- 13 Offene Fragen zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014** (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) **44**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4055

Eine Aussprache findet nicht statt.

- 14 Neubau des Amtsgerichts Gummersbach ohne den BLB – ist der Landesbetrieb nicht zu marktüblicher Preisgestaltung in der Lage?** (TOP beantragt von der FDP-Fraktion, siehe Anlage) **45**

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/4056

Eine Aussprache findet nicht statt.

- 15 Verschiedenes** **46**

a) Sitzungstermine 2017

b) Bericht der Landesregierung über beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren, Vorlage 16/4029

Der Ausschuss kommt überein, die Zuständigkeit des Rechtsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

c) Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung

Der Ausschuss kommt überein, eine Sachverständigenanhörung am 7. September 2016 zwischen 16 Uhr und 17:30 Uhr nach einer maximal zweistündigen regulären Sitzung des Rechtsausschusses durchzuführen und jeder Fraktion das Recht zu geben, einen Sachverständigen zu benennen.

d) Pressemitteilung der CDU-Fraktion aus der laufenden Sitzung

e) Hinweis auf die nächste Ausschusssitzung am 7. September 2016

* * *

7 Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW und zur Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/11845

Dirk Wedel (FDP) erinnert an zwei offene Fragestellungen aus der letzten Sitzung zu § 59. Er bitte um Beantwortung durch die Landesregierung.

MR'in Thoma Frahm (MIK) legt dar, es gehe um die Beratungen und Empfehlungen der Enquetekommission. Dies sei in der Begründung des Gesetzentwurfs etwas verkürzt dargestellt.

Die Landesregierung habe die Empfehlung geprüft, eine Initiative zur Änderung von Bundesgesetzen zu ergreifen, sei aber zur Erkenntnis gelangt, dass dies nicht erforderlich sei, sondern landesgesetzlich geregelt werden könne. Eine entsprechende landesrechtliche Regelung existiere bereits im Wohnungsaufsichtsgesetz NRW.

Dirk Wedel (FDP) weist darauf hin, dass die Empfehlung der Enquetekommission auf Änderung von drei bundesgesetzlichen Regelungen laute. Es handele sich um eine zusätzliche Regelung zur Sicherungshypothek, zu § 54 GBO und zu § 10 ZVG. Wenn die Landesregierung dies als nicht notwendig erachte, stelle sich die kompetenzrechtliche Frage, inwieweit eine Gesetzgebungskompetenz des Landes NRW dafür vorliege. Er gehe nach seiner Prüfung davon aus, dass Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 zunächst einmal einschlägig sein könnte. Dabei müsse berücksichtigt werden, inwieweit der Bund nach Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz von seiner Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht habe. Dabei spielten insbesondere §§ 10 ZVG und 867 ZPO eine entsprechende Rolle. Er möchte wissen, warum aus Sicht der Landesregierung die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes hierbei nicht gegriffen habe.

MD Dr. Andreas Christians (JM) erläutert, es handele sich weder um eine Regelung des Zivil- noch des Sachenrechts. Darin werde nicht eingegriffen. Vielmehr würden die öffentlichen Lasten autonom durch das öffentliche Recht je nach Bundes- oder Landeszuständigkeit geregelt. Das Zivilrecht erkenne dies ausdrücklich an, indem ZVG und GBO von öffentlichen Lasten nach Bundes- oder Landesrecht sprächen und vorsehen, dass öffentliche Lasten nicht automatisch auf einem Grundstück lägen, sondern dies immer einer gesetzlichen Anordnung bedürfe.

Der Vollzug von Landesrecht und die Schaffung landesrechtlicher Lastenregelungen könnten durch das Land geregelt werden, weil es sich um öffentliches Recht handele und er nicht in die Zuständigkeit des Bundes für das Zivilrecht eingreife.

Sodann erinnere er auf die Regel, der zufolge das Land grundsätzlich zuständig sei, wenn der Bund keine ausdrückliche Gesetzgebungskompetenz besitze. Die Bundeskompetenz jedoch beziehe sich nur auf die Regelungen des Zivilrechts, des Zivilverfahrensrechts und des Sachenrechts.

Dirk Wedel (FDP) weist darauf hin, dass in Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz vom Grundstücksverkehr die Rede sei. In Kommentierungen heie es, dass Gegenstand der Kompetenz nach Nr. 18 fr Grundstücksverkehr unter der Bercksichtigung der Konkurrenz zu Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz nur die diesen Bereich betreffenden ffentlich-rechtlichen Regelungen sein knnten. Das bedeute, dass man sich bei ffentlich-rechtlichen Regelungen nicht automatisch aus der Bundeskompetenz verabschiede, sondern es unterfalle insoweit Art. 74 Abs. 1 Nr. 18, als stdtebaulicher Grundstücksverkehr betroffen sei. Unter „Grundstücksverkehr“ werde auch die Belastung von Grundstcken an der Stelle verstanden. Vor diesem Hintergrund wre aus seiner Sicht fr Landeskompetenz nur Raum, wenn nicht schon eine bundesrechtliche Regelung hierzu im Sinne von Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz vorliegen wrde. Die Wohnungsnetzekommission sei nicht ohne Grund auf die drei Normen aus ZPO, GBO und ZVG gekommen. Er wolle daher von der Landesregierung wissen, ob bereits eine berlagerung eingetreten sei.

Die Regelungen zum Grundstücksverkehr schlossen nicht aus, dass grundstcksbezogene ffentlich-rechtliche Vorschriften im Landesrecht griffen, so **MD Dr. Andreas Christians (JM)**. Herr Wedel knne nicht davon ausgehen, dass der Begriff „Grundstcksverkehr“ alle sich mittelbar auswirkenden landesrechtlichen Regelungen in diesem Bereich ausschliee. Im ZVG liege eine ausdrckliche Regelung vor, dass Zinsen und dergleichen fr ffentlich-rechtliche Forderungen nicht automatisch per se als ffentliche Lasten auf einem Grundstck wirkten. Damit werde deutlich gemacht, dass der Gesetzgeber selbst aktiv werden msse. Indirekt werde deutlich gemacht, dass der Landesgesetzgeber in seinen Zustndigkeitsbereichen auch Regelungen treffen knne, die als ffentliche Lasten auf einem Grundstck lgen, das wiederum nach bundesrechtlichen Vorschriften den Eigentmer wechsele. Dann sei man im Bereich des Grundstcksverkehrs. Die Lastenfrage werde dadurch nicht absorbiert.

Fr seine Fraktion erlutert **Dirk Wedel (FDP)**, diese sehe kritisch, dass demnchst von den Pfndungsfreigrenzen nach § 850c ZPO durch Behrden auch wegen Verwaltungsgebhren und Auslagen im Bugeldverfahren abgewichen werden drfe – nicht wie bisher nur wegen des Bugelds selbst. Die Verwaltung knne so ihre Vollstreckungstitel selbst schaffen und die Vollstreckung selbst betreiben. Das fhre natrlich dazu, dass andere Grundpfandberechtigte gegebenenfalls zugunsten des Staates an der Verwertung ihrer Rechte gehindert wrden. Insbesondere an diesen Stellen liege die Betroffenheit anderer Grundpfandberechtigter nicht fern.

Der Ausschuss stimmt dem Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/11845 mit den Stimmen von SPD, CDU und GRNEN gegen die Stimmen der FDP bei Enthaltung der PIRATEN zu.